Deutscher Bundestag **Drucksache 14/734**
14. Wahlperiode

07. 04. 99

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS
— Drucksache 14/589 —

Abschiebungen in die Türkei

Nach den Protesten gegen die Entführung und Festnahme des Vorsitzenden der kurdischen Arbeiterpartei (PKK), Abdullah Öcalan, wurde von bundesdeutschen Politikern die schnelle Abschiebung von Gewalttätern gefordert. Abgeordnete der CDU/CSU-Bundestagsfraktion forderten, Abschiebungen auch ohne Prüfung von Gefahren für die Abgeschobenen in der Türkei durchzuführen. Nach einer Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen antworteten 46 Prozent der Befragten auf die Frage, welche „Vorgehensweise die Behörden gegenüber im Rahmen der Protestaktion straffällig gewordenen Kurden wählen sollten", daß diese auf jeden Fall in die Türkei abzuschieben seien. 27 Prozent befürworteten eine Abschiebung, wenn den Abgeschobenen keine Gefahr für Leib und Leben drohe; nur 24 Prozent waren der Meinung, daß straffällig gewordene Kurden nach deutschem Recht bestraft werden sollten. Nach den Kurden-Protesten vor fünf Jahren waren erst 37 Prozent grundsätzlich für eine Abschiebung, 29 Prozent plädierten für eine Einschränkung der körperlichen Unversehrtheit und 31 Prozent meinten, daß straffällig gewordene Kurden nach hiesigen Gesetzen bestraft werden sollten.
(Süddeutsche Zeitung, 27./28. Februar 1999)

Nur selten wird deutlich darauf hingewiesen, daß politisch Verfolgte nach internationalen Übereinkünften (u. a. der Genfer Flüchtlingskonvention) einen über Artikel 16 Grundgesetz hinausgehenden Schutz auch in der Bundesrepublik Deutschland haben. Statt dessen wird nach der Verschärfung von Gesetzen gerufen bzw. die volle Ausschöpfung der geltenden Gesetze angekündigt.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 1999 wurde ein verwaltungsgerichtliches Urteil aufgehoben, in dem die Klage eines Türken kurdischer Volkszugehörigkeit auf Anerkennung als Asylberechtigter abgewiesen worden war. Der Beschwerdeführer kam 1990 in die Bundesrepublik Deutschland und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Begründet wurde der Antrag mit mehrmaligen Verhaftungen, da er die PKK finanziell unterstützt habe. Das Bundesverfassungsgericht stellt nun ausdrücklich fest: Wird „über die Bekämpfung von Straftaten hinaus der poli-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. April 1999 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tische Gegner . . . verfolgt, kommt den dabei ergriffenen staatlichen Maßnahmen asylbegründende Wirkung zu. So vermag insbesondere eine (angebliche) Terrorismusbekämpfung staatlichen Gegenterror, der etwa darauf gerichtet ist, die nicht unmittelbar beteiligte zivile Bevölkerung in Erwiderung des Terrorismus unter den Druck brutaler staatlicher Gewalt zu setzen, nicht zu rechtfertigen." Für viele hier lebende Kurdinnen und Kurden bedeutet eine mögliche Abschiebung in die Türkei Gefahr für Leib und Leben. Trotz entsprechender Erkenntnisse und auch Dokumentationen von Fällen gibt es immer noch keinen Abschiebestopp in die Türkei.

Vorbemerkung:

Die Feststellung eines Abschiebungsstopps setzt voraus, daß ein entsprechender Stopp von den Ländern, die gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes das Ausländergesetz in eigener Verantwortung ausführen, angeordnet und die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern zu einer entsprechenden Maßnahme beantragt wird. Dies ist bisher nicht geschehen.

Die Notwendigkeit für eine entsprechende Maßnahme wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Bundesregierung nicht gesehen. Das Asylverfahren sieht, wie auch das Beispiel zeigt, eine Vielzahl von Rechtsmöglichkeiten zum Schutz der Asylbewerber vor. Nach abgeschlossenem Asylverfahren erfolgt eine Abschiebung nur dann, wenn kein Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG und keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen. Dies wird in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft. Es ist nicht richtig, daß jedem türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, der abgeschoben werden soll, entsprechende Gefahren konkret drohen.

1. Wie viele der gegen die Entführung und Festnahme Abdullah Öcalans Protestierenden
   a) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung festgenommen?
   b) wurden erkennungsdienstlich behandelt?
   c) haben ein Ermittlungsverfahren anhängig?
   d) wurden inhaftiert?
   e) wurden verurteilt (welcher Art waren die Anklagen, welche Strafen wurden verhängt – bitte auflisten)?

a) Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es im Zusammenhang mit den gewalttätigen Ausschreitungen kurdischer Extremisten nach der Festnahme Öcalans bundesweit zu insgesamt 869 Festnahmen (Stand 24. März 1999).

b) Das Bundeskriminalamt führt keine Statistiken über die Durchführung erkennungsdienstlicher Behandlungen.

c) Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden insgesamt 447 Ermittlungsverfahren eingeleitet (Stand 25. März 1999).

d) Es wurden insgesamt 110 Haftbefehle erlassen.

e) Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es wegen der o. g. Ausschreitungen bisher nur im Zusammenhang mit der Besetzung des griechischen Generalkonsulats in Stuttgart vom 16. Februar 1999 zu Verurteilungen durch das Amtsgericht Stuttgart wegen

- Vergehens des gemeinschaftlichen Widerstandes gegen Vollstrekkungsbeamte (§ 113 Abs. 1, § 25 Abs. 2 StGB),
- Vergehens der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung (§§ 223, 224, 225 Abs. 2 StGB),
- Vergehens der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung (§§ 303, 303 c, 25 Abs. 2 StGB),
- Vergehens des schweren Hausfriedensbruchs (§ 124 StGB),
- Vergehens der gemeinschaftlichen versuchten Nötigung (§§ 240, 22, 23, 25 Abs. 2 StGB).

Dabei kam es zu folgenden Strafaussprüchen:

- acht Monate Freiheitsstrafe ohne Bewährung
- fünf Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, und Bezahlung einer Geldbuße in Höhe von 2 500 DM an die Polizeistiftung
- in zwei Fällen sechs Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, und Ableistung von 160 Arbeitsstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung
- in fünf Fällen fünf Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung und Ableistung von 100 Arbeitsstunden in einer gemeinnützigen Einrichtung
- fünf Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, und Bezahlung einer Geldbuße in Höhe von 2 500 DM an die Staatskasse
- sieben Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung und Bezahlung einer Geldbuße in Höhe von 2 500 DM an die Staatskasse
- in zwei Fällen je fünf Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, zusätzlich je 100 Stunden gemeinnützige Arbeit
- sieben Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, zusätzlich 2 500 DM Geldstrafe an die Polizeistiftung
- sieben Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, zusätzlich 160 Arbeitsstunden gemeinnützige Arbeit
- fünf Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, zusätzlich 1 000 DM Geldstrafe an die Polizeistiftung
- sechs Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, zusätzlich 500 DM Geldstrafe an die Staatskasse
- fünf Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, zusätzlich 2 000 DM an die Diakoniestätten.

2. Welche Staatsangehörigkeit hatten die Festgenommenen (bitte nach Staatsangehörigkeit und Anzahl auflisten)?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status haben die Festgenommenen (bitte nach Anzahl auflisten)?

Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wurden Daten von Personen, die an den Protestaktionen teilnahmen, von den zuständigen Ermittlungsbehörden an Behörden im In- und Ausland weitergeleitet?

   Wenn ja,

   a) an welche Behörden und an welches Land (bitte auflisten)?

   b) welche Personendaten wurden weitergeleitet?

Das Bundeskriminalamt hat im Rahmen von Erkenntnisanfragen erforderliche Daten an zuständige Behörden im In- und Ausland weitergeleitet. An türkische Behörden wurden keine Daten übermittelt.

5. Wurden Daten von Personen, die im Zuge der Proteste festgenommen wurden, von den zuständigen Ermittlungsbehörden an Behörden im In- und Ausland weitergeleitet?

   Wenn ja,

   a) an welche Behörden und an welches Land (bitte auflisten)?

   b) welche Personendaten wurden weitergeleitet?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie viele der Festgenommenen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang abgeschoben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Für Abschiebungen sind die Länder zuständig.

7. Was versteht der Bundesinnenminister Otto Schily unter der Äußerung „klare Kante zeigen“, wie er im Interview mit dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL auf die Frage, ob der Staat Härte zeigen müsse, antwortete (SPIEGEL, 22. Februar 1999)?

Die Aussage soll deutlich machen, daß der Staat Gewalttätern und Rechtsbrechern mit aller Entschiedenheit und Konsequenz entgegentreten wird.

8. Welche ausländerrechtlichen Bestimmungen bzw. Gesetze sind im Umgang mit straffällig gewordenen Nicht-Deutschen nach Ansicht der Bundesregierung noch nicht genügend ausgeschöpft?

Gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder das Ausländergesetz in eigener Verantwortung durch. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die zuständigen Länderbehörden die einschlägigen Regelungen konsequent anwenden.

9. Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung die Behauptung zu, bei den in Stuttgart am 2. März 1999 im Kurzverfahren verurteilten Teilnehmern an der Besetzung des griechischen Konsulates handele es sich um anerkannte Flüchtlinge und Asylbewerber?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

10. Hat der Bundesinnenminister bereits Kontakt zu seinem türkischen Kollegen aufgenommen, um über „Sicherheitsgarantien“ für abgeschobene Kurden zu verhandeln?
    a) Welches Ziel sollen angestrebte Verhandlungen haben?
    b) Wann sollen Verhandlungen stattfinden bzw. wann wurden sie begonnen?
    c) Strebt die Bundesregierung eine Zusicherung der türkischen Regierung an, abgeschobene Kurden nicht zu verfolgen, zu inhaftieren, zu foltern, zu ermorden?
    d) Strebt die Bundesregierung ein bilaterales Abkommen an, das den umfassenden Schutz von Kurden in der Türkei garantiert?
    e) Wie überprüft die Bundesregierung die Einhaltung von Sicherheitsgarantien?
    f) Verläßt die Bundesregierung sich auf Zusagen der türkischen Regierung?

Die Türkei hat u. a. die europäische Menschenrechtskonvention unterschrieben und ist bereits aufgrund dieser Vereinbarung international und völkerrechtlich verbindlich verpflichtet, die Menschenrechte im eigenen Lande einzuhalten. Im Rahmen des deutsch-türkischen Briefwechsels von 1995 wird darüber hinaus versucht, in bestimmten Einzelfällen evtl. bestehende Gefährdungen zu klären und im Abschiebungsverfahren zu berücksichtigen. Es ist beabsichtigt, in diesem Zusammenhang erneut Gespräche mit der türkischen Seite aufzunehmen.

Die Bundesregierung geht jedem Hinweis auf Mißhandlung im Einzelfall nach.

11. Mit welchen Drittstaaten erwägt die Bundesregierung, Vereinbarungen zur Abschiebung von Kurden zu treffen?
    a) Welche Staaten kommen für solche Vereinbarungen in Frage (bitte aufzählen)?

Derzeit gibt es innerhalb der Bundesregierung keine konkreten Überlegungen zum Abschluß gesonderter bilateraler Vereinbarungen mit Drittstaaten zur Rückführung von Kurden.

12. Wie viele Kurden wurden nach dem Briefwechsel aus dem Jahre 1995 des damaligen Bundesinnenministers Kanther mit seinem türkischen Amtskollegen, der Sicherheitsgarantien für abgeschobene Kurden versprach, in die Türkei abgeschoben?

Im Rahmen des deutsch-türkischen Briefwechsels aus dem Jahre 1995 wurden bisher 34 Personen in die Türkei abgeschoben (Stand März 1999).

13. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen seitens der türkischen Regierung gegen Sicherheitsgarantien verstoßen wurde?

Bei den im Rahmen des Briefwechsels vorgenommenen 34 Abschiebungen ist der Bundesregierung bisher kein Fall bekanntgeworden, in dem die abgegebenen Garantien nicht eingehalten worden wären.

14. Ist der Bundesregierung eine Dokumentation des Flüchtlingsrates Niedersachsen über die Schicksale von in die Türkei abgeschobenen Kurden bekannt, nach der diese in der Türkei gefoltert werden?

    Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Dokumentation?

Die Bundesregierung ist stets bemüht, allen konkreten Behauptungen, Abgeschobene seien gefoltert worden, nachzugehen.

15. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Folter in der Türkei?
    a) Wie viele Personen wurden in den letzten zehn Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung gefoltert?
    b) Waren darunter Frauen und Kinder?
    c) Wie viele der Gefolterten sind in den letzten zehn Jahren an den Folgen der Verletzungen und während der Folter gestorben?

Die Bundesregierung geht jedem einzelnen Hinweis auf Mißhandlung oder Folter in Abschiebefällen sorgfältig nach. Zu generellen Vorwürfen betreffend Folter in der Türkei liegen der Bundesregierung voneinander abweichende statistische Zahlen verschiedener NRO vor. Aufgrund dieser Angaben und eigener Erkenntnisse geht die Bundesregierung davon aus, daß Mißhandlung und Folter in der Türkei immer noch vorkommen. Versprechen und Bemühungen der türkischen Regierung um Unterbindung dieser auch nach türkischem Recht strafbaren Praktiken haben bislang keinen durchgreifenden Erfolg gehabt.

Der Bundesregierung liegen in bezug auf den genannten Zeitraum jedoch keine konsistenten Daten über Zahl und Zusammensetzung von Betroffenen vor.

16. Wie viele militärische Operationen hat die Türkei seit 1995 in den kurdischen Gebieten der Türkei und im Nordirak durchgeführt?
    a) Wie viele Opfer gab es insgesamt dabei?
    b) Wie viele Opfer gab es in der Zivilbevölkerung?

Die türkische Regierung unterrichtet die Bundesregierung über die Anzahl ihrer Operationen in der Südosttürkei und im irakisch-türkischen Grenzgebiet nicht.

Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß türkische Sicherheitskräfte landesweit gegen mutmaßliche Anhänger der PKK vorgehen und daß dabei auch Angehörige anderer, insbesondere kurdischer, Gruppen wegen des Verdachts einer Zusammenarbeit mit der PKK polizeilich und strafrechtlich verfolgt werden. Ferner ist der Bundesregierung bekannt, daß türkische Sicherheitskräfte wiederholt Operationen gegen PKK-Aktivisten im kurdisch besiedelten Nordirak unternommen haben.

Die Bundesregierung hat stets betont, daß die Türkei bei ihrem Vorgehen im irakisch-türkischen Grenzgebiet das Völkerrecht und die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahren und insbesondere den Schutz von Leib, Leben und Besitz der unbeteiligten Zivilbevölkerung gewährleisten muß. Umgekehrt begrüßt die Bundesregierung, daß die beiden großen kurdi-

schen Parteien des Nordirak sich in der am 17. September 1998 in Washington unterzeichneten Friedensvereinbarung verpflichtet haben, sicherzustellen, daß die PKK im Nordirak keine Basen mehr unterhält, und zusammenzuarbeiten, um Verletzungen der türkischen wie auch der iranischen Grenze zu verhindern.

17. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Abschiebepraxis anderer europäischer Staaten, insbesondere der EU-Staaten und hier der sogenannten Schengen-Staaten in die Türkei?
   a) Welche dieser Staaten schieben in die Türkei ab (bitte mit genauer Auflistung von Staat und Anzahl der Abgeschobenen)?
   b) Welche dieser Staaten haben einen Abschiebestopp in die Türkei?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung schieben andere europäische Staaten weiterhin abgelehnte Asylbewerber in die Türkei ab. Angaben über die Anzahl der Abgeschobenen aus diesen Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor. In anderen europäischen Staaten gibt es keinen Abschiebungsstopp in die Türkei.

18. Welche Abschiebepraxis haben die zuvor genannten Staaten hinsichtlich Menschen kurdischer Abstammung in die Türkei?
   a) Welche dieser Staaten schieben sie ab, welche nicht (bitte mit genauer Auflistung von Staaten und Anzahl der Abgeschobenen)?
   b) In welche Staaten schieben die o. g. Staaten Menschen kurdischer Abstammung ab?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.